



Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



Stellungnahme des NABU zu den „Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“

In unserer Stellungnahme zur EEG-Novelle vom 04. März 2014 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass der für die geplanten Ausschreibungsmodelle vorgesehene Zeitplan sehr eng ist. Dem NABU erscheint eine umfassende Evaluierung der Ausschreibungspilotvorhaben im Hinblick auf ihre Tauglichkeit, Effizienz und Effektivität im Vergleich zum bisherigen Fördersystem in dem angedachten Zeitraum nicht möglich und fordert daher eine Ausweitung um ein Jahr. Sorgfalt sollte hier klar vor Schnelligkeit gehen.

Darüber hinaus lehnen wir einen Automatismus zur Übertragung der Ausschreibungsmodelle für Solarparks auf andere erneuerbare Energieträger ab. Denn wie etwa bei der Windenergie an Land zu befürchten, würde damit die benötigte Investitions- und Planungssicherheit für die Energiewende im Strommarkt durch einen nicht kalkulierbaren Wechsel des Fördersystems gefährdet. Es ist daher unbedingt notwendig, sich schon jetzt mit der Gestaltung von Ausschreibungsmodellen für andere erneuerbare Energieträger auseinanderzusetzen, da Ausschreibungsmodelle für z. B. Windenergie an Land eine vollkommen andere Herausforderung darstellen und andere Rahmenbedingungen erfordern.

Der NABU hat die Durchführung des Workshops am 10.7.2014 zu den Eckpunkten für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch das Bundeswirtschaftsministerium begrüßt. Jedoch haben die Diskussionen und Anmerkungen der Teilnehmer keinen Eingang in das nun vorgelegte Eckpunktepapier gefunden, wie es während des Workshops dargestellt wurde. Daher bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgend genannten Punkte.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle
Maria Moorfeld
Referentin für Naturschutz und
Energiewende

Tel. +49 (0)30.284984 1632
Fax +49 (0)30.284984 3632
Maria.Moorfeld@NABU.de

Ziele und Rahmenbedingungen der Ausschreibung

Das Ziel der Ausschreibungen, die festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kostengünstiger zu erreichen, wird vom NABU begrüßt. Die sich daraus ergebende Notwendigkeit einer ausreichenden Flächenverfügbarkeit ist nachvollziehbar, darf jedoch nicht zu einem höheren Nutzungsdruck auf aus Naturschutzsicht kritische Standorte führen. Denn dort ist der Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden und führt zu Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen. Die Anlagen verursachen insbesondere eine punktuelle Versiegelung, Verschattung und Überschirmung von Flächen sowie eine zunehmende Landschaftszerschneidung. Darüber hinaus nimmt das Vorkommen von Arten insbesondere zur Mitte der Anlagen hin ab.

Bei einem jährlichen Ausschreibungsvolumen von 600 MW sind davon immerhin 900 ha Fläche betroffen. Nur auf Flächen, die vorher intensiv genutzt wurden, ist durch den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer Extensivierung zu rechnen, die einen Mehrwert für Flora und Fauna erzeugen kann. Eine Verknüpfung der Förderung an das Vorliegen eines wirksamen Bebauungsplans ist deshalb notwendig, da nur so eine Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzaspekten gewährleistet werden kann.

Ausschreibungsgegenstand

Aus unserer Sicht sind die dargestellten Flächenkategorien, die aus dem EEG entnommen wurden (Seitenrandstreifen, Konversionsflächen, nicht bebaute Gewerbe- und Industriegebiete/versiegelte Flächen) nicht ausreichend. Es ist notwendig, naturschutzfachlich begründete Ausschlussgebiete aufzunehmen, wie sie bereits im EEG enthalten sind. Anlagen in diesen Gebieten sollten von der Förderung ausgeschlossen werden. Dazu gehören aus NABU-Sicht: Naturschutzgebiete, Nationalparke und Natura 2000-Gebiete. Eine Steigerung der Kosten aufgrund der notwendigen Flächenbeschränkungen ist nicht gegeben. Vielmehr ist dadurch eine räumliche Steuerung der Anlagen auf naturverträgliche Standorte möglich, die zudem eine höhere Akzeptanz von Projekten schafft.

Qualifikationsanforderungen und Pönalen

Die vorgesehenen, materiellen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Pilotausschreibung greifen aus NABU-Sicht zu kurz. Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nicht ausreichend. Vielmehr sollte bereits ein wirksamer Bebauungsplan vorliegen, denn die 18-Monats-Frist ist ggf. bei noch bevorstehendem Bebauungsplanverfahren nicht einzuhalten. Dies kann vor allem dann der Fall sein, wenn naturschutzfachlich kritische Standorte in Betracht gezogen werden, für die Untersuchungen zu Vorkommen von Arten durchgeführt werden müssen. Der Nachweis einer vorläufigen Netzanschlusszusage des Netzbetreibers wird befürwortet.

Darüber hinaus sollte mit der Ausschreibung die Auflage an die Bietenden erteilt werden, die vom NABU und dem BSW-Solar erarbeiteten Kriterien für naturverträgliche Solarparks zu berücksichtigen und umzusetzen (siehe www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/nabukriterien-solarparks.pdf).

Akteursvielfalt

Zwar ist im Eckpunktepapier an verschiedenen Stellen das Thema des Erhalts der Akteursvielfalt adressiert, jedoch wird nicht klar, wie dies tatsächlich umgesetzt werden kann. Es reicht nicht aus, auf ein einfaches, transparentes und gut verständliches Ausschreibungsdesign zu setzen.

Das materielle Kriterium „Vorliegen eines wirksamen Bebauungsplans“ ist aus NABU-Sicht nicht geeignet, zwischen größeren und kleineren Anbietern zu unterscheiden. Um eine höhere Akzeptanz zu erreichen und Konflikte mit dem Umwelt- und Naturschutz zu vermeiden, sollte daher immer ein wirksamer Bebauungsplan im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens eingefordert werden. Um kleinere Anbieter bzw. Akteursgruppen (z. B. Einzelpersonen, Genossenschaften) zu unterstützen, sollten separate Ausschreibungen durchgeführt werden, verbunden mit der Bereitstellung eines gesonderten Kontingents (installierter Leistung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen) und niedrigeren Bid-Bonds. Die Beschränkung der Flächen führt nicht zu einer Verringerung der Akteursvielfalt, sie bewirkt vielmehr, dass Akteure sich intensiver mit Flächen und deren Eignung für eine Nutzung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen auseinandersetzen müssen und somit eine höhere Akzeptanz und Naturverträglichkeit der Standorte gegeben ist.

Impressum: © 2014, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Text: Maria Moorfeld, 08/2014